

VERFÜGUNG

vom 19. Februar 2013

**Zollikon. Kommunale Nutzungsplanung, Anhang zur Bau- und Zonenordnung:
Verordnung über den Schutz der Umgebung inventarisierter und ge-
schützter Gebäude vor Beeinträchtigung durch technische Anlagen
(Antennen und vergleichbare Vorrichtungen)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 313 vom 2. Februar 1997 die kommunale Nutzungsplanung Zollikon genehmigt. Seither wurden verschiedene Teilrevisionen genehmigt, letztmals am 31. Oktober 2012 (ARE/154/2012). Die Gemeindeversammlung Zollikon hat am 7. Dezember 2011 eine Verordnung über den Schutz der Umgebung inventarisierter und geschützter Gebäude vor Beeinträchtigung durch technische Anlagen (Antennen und vergleichbare Vorrichtungen) als Anhang zur Bau- und Zonenordnung festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Meilen vom 12. Dezember 2012 und des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 24. Januar 2012 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 14. September 2012 ersucht die Gemeinde Zollikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Verordnung bezweckt den Schutz der Kernzonen und den Schutz des Umfeldes geschützter und inventarisierter Objekte vor Beeinträchtigungen durch Antennen und ähnliche technische Anlagen. Sie besteht aus Vorschriften und einem Plan Mst. 1:5000.

In den im Plan rot bezeichneten Gebieten sind sichtbare Mobilfunkantennen, Freileitungen und ähnliche Anlagen nicht zulässig. Heute rechtskräftig bewilligte Anlagen haben Besitzstandsgarantie und sind bei funktechnischen Anpassungen nicht betroffen.

Von den Bauzonen zwischen See und Rothfluhstrasse steht dadurch rund die Hälfte für neue sichtbare Mobilfunkantennen nicht mehr zur Verfügung; oberhalb der Rothfluhstrasse ist etwa 20% des Bauzonengebiets von der Verordnung betroffen. Die Mobilfunkbetreiber haben gemäss Bericht nach Art. 47 RPV dieser Regelung zugestimmt.

Umweltrechtliche Aspekte bezüglich Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Auswirkungen ist mit der Verordnung über den Schutz der nichtionisierenden Strahlung (NISV; SR 814.710) abschliessend geregelt. Die Verordnung der Gemeinde Zollikon macht denn auch keine Aussagen hierzu.

Den Forderungen des Fernmelderechts nach einer flächendeckenden, qualitativ guten Mobilfunkversorgung und nach einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkbetreibern wird mit der Zulassung von nicht sichtbaren (Art. 2 der Verordnung) oder kleinen Mobilfunkanlagen (Art. 3) sowie mit Ausnahmen betreffend Erfüllung der Bundesaufgaben (Art. 4) Rechnung getragen. Ebenso stehen nach wie vor ausreichend Bauzonenflächen zur Verfügung, damit die Mobilfunkbetreiber ihre Aufgabe erfüllen können.

Die Akten, bestehend aus dem Plan Mst. 1:5000, den Vorschriften und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV inkl. dem Bericht zu den Einwendungen, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Zollikon am 7. Dezember 2011 erlassene Verordnung über den Schutz der Umgebung inventarisierter und geschützter Gebäude vor Beeinträchtigung durch technische Anlagen (Antennen und vergleichbare Vorrichtungen) als Anhang zur Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier, z. Hdn. Verfahren VB.2012.00132, VB.2012.00138, VB.2012.00142), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 19. Februar 2013
121633/THA/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

